

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
poststelle@sms.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

Einleitend beanstandet werden muss das bisherige Verfahren. Mit Schreiben vom 28. März 2017 wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte gebeten, die notwendigen Entscheidungen, Prozesse und Stellenplanungen für die Umsetzung zügig auf den Weg zu bringen, soweit in den Kommunen entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl Prostitution nicht verboten ist. Die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf wurde jedoch erst im Oktober 2017 veranlasst.

Inhaltlich entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates hinsichtlich § 1 und § 2 SächsProstSchGAG-E gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsNKRK (Umsetzung von Bundesrecht, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde) und hinsichtlich § 4 SächsProstSchGAG-E gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsNKRK (Festlegung von Zuständigkeiten). Dies trifft jedoch nicht auf die §§ 3 und 5 SächsProstSchGAG-E zu, bei denen es sich nicht um die Umsetzung von Bundesrecht handelt. Diese Regelungen führen entgegen der Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucher-

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
14-0500.40-01/786

Ihre Nachricht vom
26. Oktober 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-3155/17

Dresden,
7. Dezember 2017

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

schutz zu einem Erfüllungsaufwand sowohl bei den Kommunen als auch beim Freistaat.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen gemäß § 3 SächsProstSchGAG-E wird bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu einem erheblichen nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand führen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit Mahnungen, Beitreibungen und Forderungsausfällen zu rechnen ist. Die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß § 5 SächsProstSchGAG-E verursacht beim Freistaat einen einmaligen geringen Erfüllungsaufwand. Zudem werden die Prostituierten mit Gebühren und Auslagen belastet.

Kritisieren möchte der Sächsische Normenkontrollrat die Regelung in § 3 des Gesetzesentwurfes. Obwohl auch andere Bundesländer die Aufgaben der Abschnitte 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und des § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes auf die Landkreise und Kreisfreien Städte bzw. die Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte bei Erhebung von Gebühren und Auslagen übertragen haben, gibt es ebenso zahlreiche Bundesländer, welche die Aufgabenübertragung gegen Zahlung eines Finanzausgleiches vorgenommen haben. Bei der vom Freistaat gewählten Aufgabenübertragung bei Erhebung von Gebühren und Auslagen wird zu Lasten der Kommunen verkannt, dass mit einer 100%igen Refinanzierung der Amtshandlungen im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes über Gebühren und Auslagen nicht gerechnet werden kann. Die Kommunen werden mit erheblichem Aufwand für Mahnungen sowie Beitreibungen und letztendlich mit Forderungsausfällen belastet. Insbesondere die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die gesundheitliche Beratung ist widersprüchlich zu den Regelungen im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, wonach für Aufklärung und Beratung durch die Gesundheitsämter keine Kosten erhoben werden. Mit der beabsichtigten Regelung bleibt zudem unberücksichtigt, dass das Prostituiertenschutzgesetz nicht allein dem Schutz der Prostituierten, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit dient.



Das Ressort wird gebeten, hinsichtlich des § 3 SächsProstSchGAG-E eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen und den einmaligen Aufwand des Freistaates gemäß § 5 Absatz 2 SächsProstSchGAG-E zu quantifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Lucassen
Berichterstatler